

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

## **438. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Cultural Property Protection and Disaster Response“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm „Cultural Property Protection and Disaster Response“ dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Katastrophenschutzvorbereitung für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter sowie der Zusammenarbeit mit Einsatzkräften bei der Bewältigung von Großschadensereignissen.

Der Abschluss des Weiterbildungsprogramms befähigt die Studierenden als Fachexpert\_innen zum Thema Kulturgüterschutz Einsatzorganisationen in der Bewältigung von Großschadensereignissen, die auch Kulturgüter betreffen, national wie international zu unterstützen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen sowie die Verbringung von beweglichem Kulturgut anzuleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- das Themenfeld „erweiterter Kulturgüterschutz“ inklusive internationaler Akteure und Abkommen im Bereich Kulturgüterschutz illustrieren.
- Lösungsansätze zum Erhalt von betroffenem Kulturgut unter Einbeziehung der Umweltbedingungen auf Basis der cultural diplomacy entwerfen.
- konkrete Aktionen und Initiativen zum Schutz von Kulturgut auf der Basis der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Abkommen und deren Inhalt diskutieren.
- Führungsverfahren, Führungsgrundsätze und die Grundzüge der Stabsarbeit erläutern.
- Kulturgüterschutzexpertise konzise in Krisen- und Einsatzstäbe einbringen.
- Auswirkungen belastender Situationen erkennen und Methoden zur Bewältigung derselben auswählen.
- lage- und situationsangepasste Techniken und Methoden zur Übermittlung relevanter Informationen in einer Simulation belastender Situationen und unter Druck anwenden.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025**

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht. Einzelne Programminhalte werden auch bei Durchführung des Weiterbildungsprogramms in deutscher Sprache auf Englisch durchgeführt.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mindestens zwei Jahre und ein Tag)  
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Bewerbungsgesprächs mit der Studienleitung, welches u.a. die Themen Vorwissen im Bereich Kulturgüterschutz, Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Motivation zum Studium umfasst.
- (5) Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (kann ggf. auch im Rahmen des Bewerbungsgesprächs mit der Studienleitung erfolgen).

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025**

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 (1) UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „General Management College“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von 6 ECTS-Punkten, Wahlmodulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Die Auswahl der Module des Unterrichtsprogramms ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der/dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Kulturgüterschutz international	6
Modul 2: Internationales humanitäres Völkerrecht	6
Modul 3: Führung und Kommunikation	6
Modul 4: Planspiel Katastrophenhilfe	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

**§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025**

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul 1: Positive Absolvierung in Form von einer Modulprüfung in 2 Teilen (praktische Arbeit (lösungsorientiertes Bearbeiten eines Szenarios) und mündliche Prüfung).

Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Modul 3: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. In Kurs 1 „Führen in Krisensituationen“ ist eine Kursprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit) zu absolvieren. Kurs 2 „Präsentationstechniken und Kommunikation“ ist prüfungsimmanent.

Modul 4: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. In Kurs 1 „Krisen- und Einsatzstäbe“ ist eine Kursprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit) zu absolvieren. Kurs 2 „Planspiel Katastrophenhilfe“ ist prüfungsimmanent.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.